

Akkreditierungsbericht

Akkreditierungsverfahren an der

Hochschule Mainz „Business Law“ (LL.M.)

I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Erstmalige Akkreditierung: 2004, durch: AQAS, bis: 30. September 2009

Reakkreditierung: 2009/10, durch: ACQUIN, bis: 30. September 2015

Vertragsschluss am: 31. Oktober 2014

Eingang der Selbstdokumentation: 1. Februar 2015

Datum der Vor-Ort-Begehung: 23./24. Juni 2015

Fachausschuss: Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN: Dorit Gerkens

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 29. September 2015, 27. September 2016, 28. März 2017

Mitglieder der Gutachtergruppe:

- Professor Dr. iur. Peter Kiel, Hochschule Wismar, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
- Dr. Thomas Lapp, Rechtsanwalt und Mediator, Frankfurt/Main
- Susann Schultz, Rechtswissenschaft, Universität Greifwald
- Professor Dr. rer. pol. Steffen Warmbold, Hochschule 21, Studiengangsleiter Führungskompetenz (MBA), Buxtehude

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventen sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

II Ausgangslage

1 Kurzportrait der Hochschule

Die heutige Hochschule Mainz blickt auf eine lange Entwicklungsgeschichte zurück. Aus mehreren Bildungseinrichtungen, darunter die Werkkunstschule und die Adolf-Hitler-Bauschule, ging im Jahr 1971 die Fachhochschule Rheinland-Pfalz hervor. Die Mainzer Standorte dieser Hochschule wurden 1996 zur heutigen Fachhochschule Mainz zusammengefasst, die Namensänderung in Hochschule Mainz erfolgte im Jahr 2014.

Die Hochschule gliedert sich in die drei Fachbereiche Technik, Gestaltung und Wirtschaft. Der Fachbereich Technik umfasst die Disziplinen Architektur, Bauingenieurwesen sowie Geoinformatik und Vermessung, am Fachbereich Gestaltung werden Studiengänge in den Bereichen Kommunikationsdesign, Innenarchitektur und Mediendesign/Zeitbasierte Medien angeboten und der Fachbereich Wirtschaft schließt die Gebiete Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsinformatik ein.

Derzeit sind an der Hochschule Mainz ca. 5.100 Studierende eingeschrieben. Für die Lehre sind 150 Professoren, 16 Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie 205 Lehrbeauftragte aus der Praxis tätig.

2 Kurzinformationen zum Studiengang

Der Fachbereich Wirtschaft unterteilt sich in die drei Unterbereiche „BWL & International Business“, „Wirtschaftsrecht“ und „Wirtschaftsinformatik“. Als Vollzeitstudiengänge können in dem Bereich „Wirtschaftsrecht“ die Abschlüsse LL.B. und LL.M. erworben werden. Der Studiengang „Business Law“ (LL.M.) wird seit dem Wintersemester 2004/05 angeboten. In diesem weiterbildenden, berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang werden 90 ECTS-Punkte erworben.

3 Ergebnisse aus der vorangegangenen Akkreditierung

Der Studiengang „Business Law“ (LL.M.) wurde im Jahr 2004/05 durch AQAS und in den Jahren 2009/10 durch ACQUIN begutachtet und akkreditiert. Nach einer Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens wurde die Akkreditierung bis zum 30. September 2015 ausgesprochen.

Zur Optimierung des Studienprogramms wurden im Zuge der vorangegangenen Akkreditierung die folgenden Empfehlungen ausgesprochen:

- Die tatsächliche Nutzung und Akzeptanz der E-Learning-Plattform „Blackboard“ sollte durch geeignete Maßnahmen weiter gefördert werden.
- Die Hochschule sollte hinsichtlich des Absolvierens von Prüfungsleistungen auf eine zeitliche Entzerrung hinwirken.

- Die bestehenden Kontakte zur Wirtschaft und Berufspraxis sollten hinsichtlich der gezielten inhaltlichen Weiterentwicklung des Programms genutzt werden, ebenso der Aufbau eines Alumni-Netzwerkes.
- Die Praxis der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen sollte in der nächsten Reakkreditierung des Studiengangs überprüft werden.
- Im Rahmen der nächsten Reakkreditierung sollte das Studiengangskonzept an die geltende ECTS-Punktevergabe pro Modul angepasst werden.

Der Umgang mit den Empfehlungen war Gegenstand der erneuten Begutachtung.

III Darstellung und Bewertung

1 Ziele

1.1 Gesamtstrategie der Hochschule und des Fachbereichs Wirtschaft

1.1.1 Gesamtstrategie und Leitbild der Hochschule

In der Präambel zum Leitbild der Hochschule Mainz ist als Ziel festgehalten, den Studierenden eine hochwertige akademische Ausbildung durch Lehre und Weiterbildung, Forschung und Technologietransfer zu ermöglichen. Der Studiengang ist als weiterbildender, berufsbegleitender Masterstudiengang konzipiert und daher dem Bereich Lehre und Weiterbildung zuzuordnen. Der Studiengang ist auf die Vermittlung vertiefender rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden ausgerichtet.

Die Hochschule bekennt sich in ihrem Leitbild ausdrücklich zur Internationalisierung. Der ausdrücklich auf Internationales Wirtschaftsrecht ausgerichtete rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengang kann als gute Umsetzung dieses Bekenntnisses angesehen werden. In gleicher Weise verpflichtet sich die Hochschule zum Konzept des lebenslangen Lernens, was sich insbesondere durch weiterbildende Studiengänge realisieren lässt. Die übrigen Verpflichtungen und Bekenntnisse aus dem Leitbild stehen nicht im Widerspruch zur Zielsetzung und Konzeption des Studiengangs, auch wenn der Bezug insoweit nicht so stark ist, wie bei den ausdrücklich zitierten Passagen des Leitbilds.

Da die Leitung des Studiengangs kurz vor der Reakkreditierung in neue Hände gegeben wurde, sind Angaben zur Gesamtstrategie der Hochschule und zur Einbindung des Studiengangs in die Hochschule in den Unterlagen knapp gehalten. Die Hochschulleitung betont während des Besuchs vor Ort ein ausdrückliches Bekenntnis zur Fortsetzung des Programms. Die strategische Bedeutung des Studiengangs wurde von der Hochschulleitung gegenüber der Gutachtergruppe hervorgehoben.

1.1.2 Verankerung im Fachbereich, Ergänzung des Studienangebots

Der Studiengang ist im Fachbereich verankert. Eine ausreichende Anzahl qualifizierter Lehrkräfte steht zur Verfügung. Die Kontinuität und Nachhaltigkeit des Studienangebots durch hauptamtliches Lehrpersonal ist aus Sicht der Gutachter somit sichergestellt. Kritik an der Kapazität ist weder von den Lehrenden, noch von den Studierenden oder Absolventen geäußert worden. Insgesamt verfügt der Fachbereich über eine ausreichende Personalausstattung, die auch dem Studiengang zugutekommt. Ein vollzeitbeschäftigter Assistent steht dem neuen Studiengangsleiter zur Seite. Fachbereichs- und Hochschulleitung haben die strategische Bedeutung dieses Studienganges für die Hochschule betont. Die Eingliederung des Studiengangs in den Fachbereich Wirtschaft ist im

Gesamtkontext der Hochschule sinnvoll. Der Fachbereich hat eine gesonderte Stelle für die Unterstützung der Lehrenden auf dem Gebiet des E-Learnings geschaffen, was auch positive Auswirkungen auf die empfohlene stärkere Einbeziehung von E-Learning-Elementen in den Studiengang haben wird.

1.1.3 Qualifikationsziele

Das vornehmliche Qualifikationsziel des Studiengangs ist es, Wirtschaftsjuristen auszubilden, die in international aktiven Unternehmen einsetzbar sind. Die ausgewählten Lerninhalte zeigen eine Konzentration auf rechtliche und wirtschaftliche Aspekte internationaler Geschäftstätigkeit. Die Module sind in ihrem Inhalt und ihrer zeitlichen Abfolge und Kombination stimmig und entsprechen dem formulierten Qualifikationsziel. Die Studierenden sollen die Kenntnisse und Fähigkeiten auf praxisrelevanten Gebieten des Wirtschaftsrechts gezielt erweitern und vertiefen. In interdisziplinär zusammengesetzten Lerngruppen sollen die Studierenden zugleich Ihre Fähigkeit vertiefen, mit anderen Berufsgruppen erfolgreich und zielorientiert zusammenzuarbeiten. Der Studiengang dient dem beruflichen Aufstieg insbesondere innerhalb eines bestehenden Arbeitsverhältnisses.

Das Programm will damit dem seit Jahren bestehenden, wachsenden Bedarf an spezialisierten Wirtschaftsjuristen in Unternehmen, die sich in einem international geprägten Umfeld bewegen und im internationalen Wettbewerb bestehen müssen, begegnen. Die Absolventen finden berufliche Aufgabenfelder in Industrie, Handel, Banken und Versicherungen, aber auch in der Dienstleistungsbranche und bei Verbänden. Als berufsqualifizierender Hochschulabschluss eröffnet der Masterabschluss den Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung den Zugang zum höheren Dienst und kann zudem als Einstieg in ein Promotionsstudium dienen.

Die zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen dem Level "Master" nach dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Im Zentrum der einzelnen Module steht die Vermittlung des erforderlichen Fachwissens. Daneben weisen die Modulbeschreibungen aber auch auf die Vermittlung von methodischen Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen hin. Durch Hausarbeiten mit Präsentationen, Praxisberichte und die Masterarbeit ist eine hinreichende Schulung in den Methoden wissenschaftlichen Arbeitens sowie hinsichtlich Präsentationstechniken und Rhetorik gewährleistet.

Fachübergreifende bzw. interdisziplinäre Kompetenzen und damit eine integrative Sicht vermittelt nach den Modulbeschreibungen vor allem das Modul "International Business", in dem sowohl rechtliche Aspekte als auch betriebswirtschaftliche Fragestellungen grenzüberschreitender Wirtschaftstätigkeit behandelt werden.

Insgesamt bewerten die Gutachter die formulierten Qualifikationsziele positiv und stellen fest, dass die Studierenden zum gesellschaftlichen Engagement befähigt werden und persönlichkeitsentwickelnde Elemente in ausreichendem Maße in das Programm integriert sind. Die besondere Belastung der Studierenden wurde hierbei umfassend berücksichtigt.

1.1.4 Externe Richtlinien oder beratende Gremien/Berater

Eine Einbeziehung externer Richtlinien ist nicht dokumentiert. Beratende Gremien, externen Beratern oder ein Beirat sind bei der Weiterentwicklung nicht hinzugezogen worden. Die Studiengangsleitung hat auf Kontakte mit EY Law und anderen möglichen Arbeitgebern im Hinblick auf die dort gewünschten Qualifikationen der Absolventen hingewiesen. Diese direkten Kontakte sind aus Gutachtersicht zu begrüßen und es ist zu empfehlen, die Berufspraxis in die Weiterentwicklung des Curriculums systematischer als bisher einzubinden.

1.1.5 Berücksichtigung rechtlich verbindlicher Verordnungen

Gemäß den Rahmenvorgaben sollen Module einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Punkten aufweisen und sich in der Regel nicht über mehrere Semester erstrecken. Demgegenüber weisen die meisten Module des Studiengangs lediglich drei oder vier ECTS-Punkte auf. Einige davon sind über zwei Semester erstreckt und erreichen dann erst insgesamt die vorgegebene Punktzahl. Nach den Auslegungshinweisen ist die Untergrenze von fünf ECTS-Punkten lediglich als eine Sollvorschrift formuliert. Die Maßgaben zur Auslegung beschreiben ausdrücklich als Ziel dieser Vorgabe, einer Kleinteiligkeit der Module, die zu einer zu hohen Prüfungsbelastung führen kann, entgegenzuwirken. Eine Erhöhung der Prüfungsbelastung ist durch die Kleinteiligkeit des Studiengangs bedingt. Von dieser Vorgabe kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

Die Hochschule begründet die Abweichung mit einer Trennung der Module in theoretische Grundlagen einerseits und betriebliche Anwendung andererseits. Die Erfahrung habe gezeigt, dass nach theoretischer Grundlegung häufig von den Studierenden praktische Erfahrungen im Betrieb gesammelt wurden, die dann im folgenden Semester in die zweiten Teile der Module mit praktischer betrieblicher Anwendung einfließen konnten. Diese Begründung ist nachvollziehbar und es ist keine nicht mehr zu bewältigende Prüfungsbelastung festgestellt worden. Auch wurde deutlich, dass die Modulzuschnitte sich teilweise an den Profilen der Lehrenden orientieren. Dennoch sollte es durch abweichende Zuschnitte der Module, Übertragung einzelner Inhalte in andere Module, möglicherweise andere Schwerpunktsetzung etc. möglich sein, die Module auf durchgängig fünf ECTS-Punkte zu erweitern. Insgesamt würde dies auch zu einer Reduzierung der Anzahl der Module und der entsprechenden Prüfungsbelastung führen.

Die Gutachter empfehlen daher, die Zuschnitte der einzelnen Module zu überdenken und so zu überarbeiten, dass letztlich alle Module jeweils mindestens fünf ECTS-Punkte ausweisen.

Gemäß den KMK-Vorgaben soll die Beschreibung der Module den Studierenden eine zuverlässige Information über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studiengangs sowie das Verhältnis zu anderen Modulen bieten. Die aktuellen Modulbeschreibungen entsprechen den Vorgaben bislang nicht. Die Qualifikationsziele sind durchaus unterschiedlich beschrieben und entsprechen in einigen Bereichen nicht den tatsächlichen Inhalten, wie sie durch die mündliche Beschreibung der Module dargestellt wurden. Auch die beim Neuzuschnitt der Module vorgenommene Verschiebung einzelner Inhalte ist in den Modulbeschreibungen bislang nicht ausreichend dokumentiert. So wurden die Module vergleichendes Gesellschaftsrecht und europäisches Wettbewerbsrecht durch die Module Compliance I und II ersetzt, wobei das vergleichende Gesellschaftsrecht künftig in den Modulen internationales Handelsrecht und Europarecht behandelt werden soll, in den entsprechenden Modulbeschreibungen allerdings nicht auftaucht. Das Modul Compliance II umfasst mit dem Kartellrecht einen wichtigen Bereich, der jedoch kaum geeignet erscheint, das europäische Wettbewerbsrecht zu ersetzen. Bei manchen Modulen sollten die Inhalte im Hinblick auf die Gesamtqualifikation überdacht werden. So sind beispielsweise im Modul Europarecht II mit „II Verkehrspolitik“, „V Asylpolitik“ und „VII Landwirtschaftspolitik“ Bereiche genannt, bei denen sich die besondere Bedeutung zumindest nicht auf den ersten Blick erschließt. Andererseits sind beim Modul Internationales Handelsrecht I als Qualifikationsziele beispielsweise gerichtliche Zuständigkeiten, Gerichtsstandsklauseln und schiedsgerichtliche Alternativen genannt, die in den Inhalten keine Entsprechung finden. Zudem sind als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten auch Umfang und Dauer der Prüfung festzulegen. Dies ist nicht durchgängig eingehalten (Ausnahme Praxisreport Arbeitsrecht: Hausarbeit (3500 Worte)).

Bereits im Rahmen der Wiederaufnahme des Reakkreditierungsverfahrens wurde die Aussagekraft der Modulbeschreibungen als eingeschränkt bezeichnet. Die Gutachtergruppe sieht es daher als erforderlich an, dass die Modul Inhalte und Qualifikationszielen der aktuellen Praxis entsprechen. Sie sind innerhalb der einzelnen Module sowie zwischen den Modulen abzugleichen und zu überarbeiten. Im Studienverlaufsplan und den Modulbeschreibungen finden sich zudem unterschiedliche Angaben zu den ECTS-Punkten (26 bzw. 30 für die Masterarbeit). Die Hochschule hat erklärt, dies zu überarbeiten, da es sich um einen redaktionellen Fehler handelt.

Zudem sind die Allgemeine Prüfungsordnung des Fachbereichs sowie die Fachprüfungsordnung in genehmigter und verabschiedeter Form einzureichen. Letztere liegt mit Genehmigung des Präsidenten vom 3. Juli 2015 vor, wobei sich aus Gutachtersicht aber noch Änderungen im Modulzuschnitt oder den Prüfungsleistungen ergeben könnten, die eine erneute Überarbeitung der Fachprüfungsordnung nötig werden lassen könnte.

Mit diesen Einschränkungen stellt die Gutachtergruppe fest, dass der Studiengang den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung, landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung durch den Akkreditierungsrat entspricht.

2 Konzept

2.1 Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zulassungs- und Studienvoraussetzungen sind in der „Allgemeine Prüfungsordnung gilt für alle konsekutiven Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Hochschule Mainz, Fachbereich Wirtschaft“ geregelt: „Ein mit dem akademischen Diplom- oder Bachelor-Grad an einer Universität, einer Hochschule oder einer gleich gestellten Hochschule in Deutschland oder einer gleichwertigen Abschlussprüfung im Ausland abgeschlossenes Studium gemäß § 3 der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

Bewerberinnen und Bewerber haben nachzuweisen, dass sie das genannte Studium mit mindestens der ECTS Note C abgeschlossen haben. Ist kein ECTS Grade ausgewiesen, so darf der Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 sein.“

Bewerber müssen nachweisen, dass sie die englische Sprache beherrschen. Der Nachweis kann in einer der folgenden Formen erfolgen: TOEFL iBT score 79 (Stand 2008), TOEIC 750 Punkte oder ILEC.

In § 6 der Fachprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Business Law im Fachbereich Wirtschaft werden Studienvoraussetzungen und Studienbeginn weiter spezifiziert:

„(1) Der Zugang zum Masterstudium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung voraus:

a. den erfolgreichen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen, wirtschaftsjuristischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudiums. Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss müssen mindestens 210 ECTS-Punkte nachweisen.

b. den Nachweis einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr. Der Nachweis über eine einschlägige Berufspraxis soll durch Arbeitsverträge, Zeugnisse oder Bescheinigungen des Arbeitgebers erbracht werden

(2) In Ausnahmefällen können auch Absolventen mit einem sonstigen Hochschulabschluss zugelassen werden. In diesem Fall sind entsprechende juristische und sonstige entsprechende

Vorkenntnisse durch einschlägige Prüfungen oder eine einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums nach Abs. 1a nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte erworben wurden, kann im Einzelfall eine einschlägige Berufspraxis von mindestens einem Jahr im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten angerechnet werden, um die für die Zulassung erforderlichen ECTS-Punkte zu erreichen. Die Anrechnung setzt voraus, dass die durch die berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Leistungsanforderungen dieses Master-Studiengangs gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit der durch die berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss. Einzelheiten zur Prüfung der Gleichwertigkeit (Bewertungskriterien) und zum Verfahren werden durch eine gesonderte Ordnung (Anlage 2) geregelt.“

Aus Sicht der Gutachter sind die Zugangsvoraussetzungen angemessen und es wird damit die geeignete/gewünschte Zielgruppe angesprochen. Das Verfahren und die Bewertungskriterien zur Anerkennung von außerhochschulischen Kompetenzen ist aus Sicht der Gutachter angemessen und transparent in den Studienunterlagen abgebildet.

In Bezug auf die Studierbarkeit u.a. durch die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen stellen die Gutachter fest, dass diese grundsätzlich gewährleistet ist.

§ 15 der Allgemeinen Prüfungsordnung regelt die Anerkennung für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention. Der Abschnitt ist angemessen formuliert und entspricht den Vorgaben.

2.2 Studiengangsaufbau

Der Studiengang ist berufsbegleitend konzipiert und soll den Studierenden in drei bzw. vier Semestern ermöglichen, insgesamt 90 ECTS-Punkte zu erwerben. Das soll auf folgende Weise erreicht werden:

Im ersten und zweiten Semester werden Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 20 ECTS-Punkten angeboten. Daneben sollen die Studierenden weitere je 10 ECTS-Punkte durch je einen sog. Praxisreport (zum Arbeitsrecht im ersten und zu Compliance im zweiten Semester) erwerben. Dieser einem Vollzeitstudium entsprechende Workload von insgesamt 30 ECTS-Punkten pro Semester kann allerdings nur von denjenigen Studierenden bewältigt werden, die die beiden Praxisreporte in Absprache mit ihrem Arbeitgeber im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit absolvieren können, also insoweit keine zusätzliche Arbeitszeit investieren müssen. Wer diese Möglichkeit nicht hat, muss ein Praxisprojekt im Umfang von 20 ECTS-Punkten in einem gesonderten dritten Semester absolvieren. Die Beratung der Studierenden hierzu erfolgt zu Studienbeginn.

Das dritte bzw. vierte Semester dient dann der Anfertigung der Masterarbeit (26 ECTS-Punkte inklusive Master-Seminar) sowie dem Besuch einer weiteren Lehrveranstaltung (4 ECTS-Punkte). Auch in diesem Abschlussemester entspricht also der Workload dem eines Vollzeitstudierenden, was in der Praxis aber durch die Einbettung der Masterarbeit in die berufliche Tätigkeit aufgefangen werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist zudem möglich.

Die einzelnen Module sind ausnahmslos auf internationale Materien ausgerichtet. Dabei sind die drei Kernfächer "Internationales Handelsrecht", "Compliance" und "Europarecht" auf je zwei Module aufgeteilt und werden konsekutiv jeweils im ersten und zweiten Semester angeboten. Dies ermöglicht eine eher theoretische Grundlegung im ersten Semester und eine darauf aufbauende und stärker an der Berufspraxis orientierte Themenbehandlung im zweiten Semester.

An die Stelle der bisherigen Module "Vergleichendes Gesellschaftsrecht" und "Europäisches Wettbewerbsrecht" sind nunmehr die Module "Compliance I" und "Compliance II" getreten. Der Studiengang hat damit einer bedeutsamen Entwicklung in der Unternehmenspraxis Rechnung getragen und ein für die beruflichen Entwicklungschancen der Studierenden wichtiges Qualifikationselement geschaffen. Einzelne Lehrinhalte der weggefallenen Module wurden nach Auskunft der Studiengangsleitung in die Module "Internationales Handelsrecht", "Europarecht" und "Compliance" integriert (allerdings ohne dass dies den Modulbeschreibungen hinreichend zu entnehmen wäre).

Der Anteil englischsprachiger Lehrveranstaltungen wurde gegenüber dem Stand bei der letzten Reakkreditierung erhöht. So sollen die Module "Internationales Handelsrecht I + II" nach der Modulbeschreibung künftig in englischer Sprache unterrichtet werden. Für einen ganz und gar international ausgerichteten Studiengang bewegt sich allerdings der Anteil englischsprachiger Veranstaltungen nach wie vor am unteren Rand des für eine erfolgreiche Berufspraxis Erforderlichen.

Auslandsaufenthalte sind im Studium nicht vorgesehen und werden auch nicht durch ein "Mobilitätsfenster" explizit gefördert. Für die in inländischen Anstellungsverhältnissen stehenden Studierenden wäre ein solcher Auslandsaufenthalt allerdings auch wohl nur schwer organisierbar, so wünschenswert dies in einem explizit international orientierten Studiengang auch sein mag. Ein strukturelles Defizit des Studiengangs liegt daher insoweit nicht vor.

Als Qualifikationsziel beschreibt die Hochschule, dass sich die Absolventen dieses Studienganges in einem internationalen Umfeld bewegen und im internationalen Wettbewerb bestehen können. Zur Erreichung dieses Zieles erscheinen die Lehrinhalte stimmig und sachgerecht.

2.3 ECTS, Modularisierung, Studierbarkeit

Der Studiengang ist modularisiert und mit ECTS-Punkten versehen. Insgesamt beträgt die Arbeitsbelastung 2.700 Stunden (90 ECTS-Punkte) während des gesamten Studiums (vgl. FPO § 3), womit einem ECTS-Punkt eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden zugeschrieben wird. allerdings sind

die einzelnen Module ganz überwiegend lediglich mit drei oder vier ECTS-Punkten ausgewiesen, also eher kleinteilig und nicht an der Regelgröße von mindestens fünf ECTS-Punkten ausgerichtet. Die Hochschule begründet dies damit, dass es sich bei den Modulen "Internationales Handelsrecht I und II", "Europarecht I und II", "Compliance I und II" sowie "Legal und Business English" der Sache nach um Gesamtmodule mit je fünf SWS - verteilt über zwei Semester - handele, für die insgesamt jeweils sechs ECTS-Punkte vergeben würden. Diese Begründung ist durchaus nachvollziehbar, allerdings erhöht die Aufteilung die Prüfungsbelastung der Studierenden, da jedes "Teilmodul" mit einer eigenen Prüfungsleistung abschließt.

Wahlangebote sind im Studiengang nicht vorgesehen, was bei der relativ geringen Teilnehmerzahl auch organisatorisch schwierig wäre und überdies wegen des hohen Spezialisierungsgrades des Studienganges als verzichtbar erscheint.

Der tatsächliche Workload der Studierenden, der der ECTS-Berechnung zugrunde liegen sollte, wird nach wie vor nicht systematisch erhoben. Die Studierenden werden nach Auskunft der Studiengangsleitung in nicht formalisierter Form im Anschluss an Lehrveranstaltungen oder Prüfungen zu diesem Thema befragt. Durch die Integration der Praxisreporte in die berufliche Tätigkeit bzw. deren Ersetzung durch ein Praxisprojekt in einem zusätzlichen Semester wird die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht, auch wenn die Studierenden mit je 20 ECTS-Punkten aus den Präsenzveranstaltungen in den ersten beiden Semestern an die Grenze ihrer Belastbarkeit gelangen dürften. Die Studierenden und Absolventen haben allerdings insoweit nicht über unüberwindbare Schwierigkeiten geklagt. Eine Reduzierung der studentischen Arbeitsbelastung ist durch die Verlängerung der Regelstudienzeit mithilfe des „zusätzlichen“ Semesters grundsätzlich möglich, so dass das Studienprogramm als studierbar eingestuft wird.

2.4 Lernkontext

Vorherrschende Lehrformen sind nach den Modulbeschreibungen "Seminar" und "Seminaristischer Unterricht". Worin sich beide Formen in der Praxis des Studiengangs tatsächlich unterscheiden, ist allerdings unklar. Planspiele, Fallstudien, Projekte und Referate werden eingebunden. Insgesamt ist die Methodenwahl damit als angemessen im Hinblick auf das Qualifikationsziel anzusehen.

Die Lehre wird durch eine elektronische Lernplattform ("OLAT") unterstützt, die insbesondere dazu genutzt wird, den Studierenden Lehrmaterialien online zur Verfügung zu stellen. Für einen berufsbegleitenden Studiengang würde sich allerdings darüber hinaus anbieten, verstärkt E-Learning-Elemente (Online-Lehrveranstaltungen und -Übungsaufgaben, Lehrfilme usw.) in die Module einzubinden. Das geschieht bisher nicht, würde aber z.B. die Möglichkeiten zur Vor- und Nachbereitung der Blockveranstaltungen deutlich verbessern. Die Gutachter empfehlen daher, E-Learning-Elemente stärker in das Studium zu integrieren. Sie sehen jedoch die zurzeit eingesetzten Lerntechnologien und Studienmaterialien als angemessen an. Insgesamt entsprechen diese den

fachdidaktischen Ansprüchen, auch die Verfüg- und Bedienbarkeit ist aus Gutachtersicht sichergestellt.

An Fremdsprachen ist nur Englisch in das Studiengangskonzept integriert (mit zwei Sprachvermittlungsmodulen und drei Fachmodulen, die jedenfalls teilweise auf Englisch abgehalten werden). Das erfüllt bei einem explizit international ausgerichteten Studiengang nur Mindestanforderungen. Die Studierenden des Studiengangs Business Law können die als Wahlfächer oder Optionen angebotene Sprachveranstaltung der Fachgruppe Sprachen belegen. Da die Veranstaltungen in der Regel während der Woche stattfinden, ist dies bisher allerdings nicht erfolgt. Die Einbindung weiterer Fremdsprachen wäre wünschenswert.

3 Implementierung

3.1 Ressourcen

3.1.1 Wissenschaftliches Personal

Nach den Angaben der Hochschule steht eine hinreichende Anzahl akademisch qualifizierter Hochschullehrer zur Verfügung. Kapazitive Defizite sind nicht erkennbar geworden, auch die Studierenden und Absolventen haben insoweit keinerlei Kritik (wie z.B. über Ausfall von Lehrveranstaltungen oder nicht hinreichende Betreuungskapazitäten) geäußert. Die von der Hochschule vorgelegten Lebensläufe der hauptamtlich Lehrenden dokumentieren, dass alle über mehr oder weniger ausgeprägte internationale Berufserfahrungen und durch Veröffentlichungen ausgewiesene Expertise auf den für den Studiengang relevanten Fachgebieten verfügen. Allerdings liegen bei mehreren Hochschullehrern die letzten Publikationen mehrere Jahre zurück. Hier sollten die Hochschul- und die Fachbereichsleitung über verbesserte Rahmenbedingungen und Anreize für erhöhte Forschungs- und Publikationstätigkeit der Dozenten nachdenken. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung wurden im Gespräch mit der Hochschulleitung erläutert, zu nennen ist insbesondere das Angebot des Hochschulevaluierungsverbands Südwest, das von den Dozenten in Anspruch genommen werden kann. Die Gutachter erachten die Maßnahmen als angemessen.

Besonders zu begrüßen ist, dass es der Hochschule gelungen ist, Muttersprachler aus dem anglo-amerikanischen Raum als hauptamtlich Lehrende zu gewinnen.

Lehrbeauftragte aus der Praxis kommen gegenwärtig nur in sehr geringem Ausmaß zum Einsatz. Allerdings bemüht sich die Hochschule nach eigenen Angaben verstärkt darum, in der Praxis Tätige als Gastredner zu einzelnen Fragestellungen einzuladen und dabei vor allem auch auf Absolventen dieses Studiengangs zurückzugreifen. Das ist sinnvoll und wird von den Gutachtern be-

grüßt, da dadurch nicht nur die spezifische Praxiserfahrung dieser Absolventen in die Lehre einfließt, sondern den Studierenden zugleich wichtige Einblicke in Berufsfelder und Karrierewege von Wirtschaftsjuristen ermöglicht werden.

3.1.2 Verwaltungs- und technisches Personal

Nach den Angaben der Hochschule verfügt der Fachbereich auch im Bereich des Verwaltungs- und technischen Personals über eine hinreichende Ausstattung. Die Gutachter begrüßen, dass der Fachbereich eine gesonderte Stelle für die Unterstützung der Lehrenden auf dem Gebiet des E-Learnings geschaffen hat. Nach Auskunft der Studierenden und Absolventen gibt es allerdings offenbar in einigen Verwaltungsbereichen noch Verbesserungspotenzial in Bezug auf die Betreuung der Studierenden, die in der Regel nur am Wochenende in der Hochschule sind und daher auch zu diesen Studienzeiten Betreuungsbedarf haben. Ggf. kann hier der Assistent der Studiengangsleitung zukünftig als Vermittler fungieren.

3.1.3 Sächliche Ressourcen

Die von der Hochschule erteilten Informationen zur finanziellen Absicherung des Studiengangs sind wenig transparent. Es fällt auf, dass die Teilnehmerzahl seit mehreren Jahren sinkt und insgesamt deutlich hinter den ursprünglichen Planzahlen (max. 30 Studierende) zurückbleibt. Im laufenden Jahrgang sind nur noch neun Studierende immatrikuliert (Wintersemester 2012/13: 14, Wintersemester 2013/14: 13). Der vollzeitbeschäftigte Assistent kümmert sich unter anderem um die Verbesserung der Studierendenakquisition. Ab welcher Teilnehmerzahl das Programm kostendeckend betrieben werden kann, konnte indes nicht ermittelt werden. Da Fachbereichs- und Hochschulleitung aber die strategische Bedeutung dieses Studienganges für die Hochschule betont haben, sind die Gutachter davon überzeugt, dass das Programm auch bei nur langsam wieder ansteigenden Studierendenzahlen vom Fachbereich mit hinreichenden Ressourcen ausgestattet werden wird. Ausstattungsdefizite wurden auch von den Studierenden und Absolventen nicht bemängelt.

Die Bibliothek ist nach eigener Aussage der Hochschule als reine Lehrbibliothek konzipiert. Sie verfügt insbesondere nicht über die für anspruchsvolle Studien- und Forschungsarbeiten auf Masterniveau erforderliche Ausstattung mit spezifisch internationalrechtlicher Literatur. Dieses Defizit wird indes hinreichend durch die unmittelbare räumliche Nähe zur Bibliothek der Universität Mainz kompensiert, zu der die Studierenden des hier zu beurteilenden Studiengangs ohne weiteres Zugang haben. Etliche wichtige rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Zeitschriften werden überdies von der Bibliothek der Hochschule Mainz selbst gehalten. Ferner haben die Studierenden hier mit „beck online“ Zugang zu einer der führenden juristischen Datenbanken. Auch andere fachbezogene Datenbanken stehen zur Verfügung. Die Gutachter begrüßen in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass den Studierenden seit einiger Zeit der Zugang zu "beck online" offenbar

auch von zu Hause aus ermöglicht wird. Die Studierenden und Absolventen wiesen jedoch gleichwohl auf ein Defizit hinsichtlich der Bibliotheksöffnungszeiten hin.

Die Gutachter empfehlen, die unterstützenden Dienstleistungen und Angebote (z.B. Öffnungszeiten von Bibliothek und Verwaltung, Verpflegung) besser auf die Bedürfnisse der Studierenden dieses berufsbegleitenden Studiengangs abzustimmen.

Der Fachbereich hat für Lehrende und Studierende eine elektronische Kommunikationsplattform („OLAT“) geschaffen, welche die Möglichkeit eines effizienten Informationsaustausches zwischen Lehrenden und Studierenden bietet. Dies ist gerade für einen berufsintegrierten Studiengang von großer Bedeutung und wird von den Studierenden auch entsprechend geschätzt.

Die Gutachter empfehlen, die Nutzung dieses Instrumentes über die bloße Online-Bereitstellung von Lehrunterlagen hinaus durch die Integration von E-Learning-Elementen weiter zu intensivieren.

3.1.4 Infrastruktur/Räume

Der Neubau, in dem sich der Fachbereich seit wenigen Jahren befindet, bietet eine hinreichende Zahl an technisch voll ausgestatteten Unterrichtsräumen, die u.a. die Arbeit in kleineren Gruppen ermöglichen. Hier ist auch die Hochschulbibliothek untergebracht, die eine ausreichende Zahl von Arbeitsplätzen bietet. Die Studierenden haben im gesamten Komplex die Möglichkeit zur Nutzung von W-LAN. Mehrere PC-Pools mit großzügigen Öffnungszeiten bieten darüber hinaus hinreichende Arbeitsmöglichkeiten.

3.2 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation

Die Studiengangsleitung wird seit einiger Zeit durch einen Studiengangsassistenten unterstützt. Nach Auskunft der Studiengangsleitung sollen künftig regelmäßig ein Mal pro Semester Zusammenkünfte aller Lehrenden des Studiengangs stattfinden, um insbesondere Fragen der Verzahnung der Studieninhalte sowie der zeitlichen Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu klären. Die Gutachter begrüßen die damit insgesamt erkennbare Effizienzsteigerung im Bereich der Studiengangsorganisation.

Der Studiengang ist organisatorisch in den Fachbereich Wirtschaft eingegliedert. Die Beteiligung der Studierenden an den die Lehre und das Studium betreffenden Entscheidungen ist auf Fachbereichs- und Hochschulebene nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes gewährleistet. Darüber hinaus können die Studierenden des Studiengangs aufgrund der überschaubaren Teilnehmerzahl ihre Anliegen unbürokratisch bei den Lehrenden und der Studiengangsleitung vorbringen. Ihren Wünschen und Anregungen wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten entsprochen. So beruht z.B. eine gravierende Veränderung bei der Prüfungsorganisation

(und damit der studentischen Arbeitsbelastung) auf den Erfahrungsberichten der Studierenden des Studiengangs.

Nach wie vor nicht formalisiert ist die Beteiligung von Vertretern der Unternehmenspraxis sowie der Absolventen des Studiengangs an Evaluierung und Fortentwicklung des Programms. Es sollte gewährleistet werden, dass regelmäßig und institutionalisiert das Feedback von Vertretern aus der Berufspraxis zu den Programminhalten sowie den Ausbildungsergebnissen eingeholt wird.

Die Gutachter empfehlen, dass die Einbindung der Berufspraxis in die Weiterentwicklung des Curriculums systematischer als bisher erfolgt, z.B. im Rahmen von Workshops, Wirtschaftsrechtstagen oder Absolventenverabschiedungen. Im Rahmen der Alumni-Aktivitäten des Fachbereichs sollte überprüft werden, wie die Absolventen angemessen in die Weiterentwicklung des Studienprogramms einbezogen werden können.

3.3 Prüfungssystem

Die Gutachter begrüßen, dass der Fachbereich auf die Wünsche der Studierenden reagiert hat und ab dem Wintersemester 2015/16 auf die bisherige Klausurwoche am Ende des Semesters zugunsten einer flexibleren Prüfungsgestaltung verzichten wird. Künftig sollen Prüfungen entweder innerhalb der laufenden Lehrveranstaltungen (Hausarbeiten, Referate) oder unmittelbar am Ende eines jeden Moduls (Klausuren) durchgeführt werden. Nach Auskunft der Studiengangsleitung ist durch sorgfältige Planung aller Veranstaltungen durch eine Mitarbeiterin der Fachbereichsverwaltung gewährleistet, dass es zu einer gleichmäßigen Verteilung der Prüfungsbelastung über das jeweilige Semester kommt.

Die Fachprüfungsordnung für den Studiengang sieht neben der Masterarbeit insgesamt drei verschiedene Prüfungsformen vor, nämlich Klausuren, Hausarbeiten und Hausarbeiten mit Präsentation. Dabei ist festgelegt, dass in jedem Modul nur jeweils eine einzige Prüfungsleistung zu erbringen ist. Der Einsatz der einzelnen Prüfungsformen ist sachgerecht begründet und zur Erreichung der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls geeignet. So ist z.B. unmittelbar einleuchtend, dass das Modul "Europarecht I", in dem theoretische Grundlagen gelegt werden, mit einer Klausur abschließt, während in dem darauf aufbauenden Modul "Europarecht II" eine Hausarbeit mit Präsentation anzufertigen ist, weil hier die Studierenden praktische Fragestellungen aufgreifen und aus unternehmerischer Sicht lösen sollen.

Für die künftige Entwicklung eines praxisbezogenen, berufsbegleitenden Studienprogramms ließe sich die Vielfalt der Prüfungsleistungen allerdings noch steigern, z.B. um Unternehmensplanspiele, Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen im Rahmen von Fallstudien, Simulation von Verhandlungen u.ä.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in § 8 Abs. 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule geregelt. Ein Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen findet sich hier allerdings nicht. Dieser wird aber in § 12 (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß) beschrieben, wonach gemäß § 26 Abs. 5 Satz 3 HochSchG außer Krankheit insbesondere folgende Gründe anerkannt werden können:

- Krankheit eines von dem oder der Studierenden zu versorgenden Kindes, Behinderung, Schwangerschaft oder andere von dem oder der Studierenden nicht zu vertretende Gründe.
- die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks.

Es ergibt sich ein stimmiges Bild, bei dem festgehalten werden kann, dass die Prüfungen insgesamt dazu dienen, die zu erwerbenden Qualifikationsziele modulbezogen und kompetenzorientiert festzustellen. Die Gutachter beurteilen die Prüfungsdichte und -organisation als adäquat und belastungsangemessen. Nachteilsausgleichregelungen sind angemessen und transparent dargestellt.

3.4 Transparenz und Dokumentation

Die Studien- und Prüfungsordnungen, der Studienverlaufsplan sowie eine Übersicht über die Zulassungsanforderungen sind über die Homepage des Studiengangs öffentlich zugänglich. Zudem informiert die Hochschule mit Broschüren und Flyern über das Studienangebot. Der Assistent des Studiengangsleiters steht darüber hinaus für die Beantwortung von studiengangsbezogenen Fragen Interessierter per Telefon und E-Mail zur Verfügung.

Das Modulhandbuch ist ebenfalls über die Homepage des Studiengangs zugänglich, allerdings dort noch in der Fassung von 2011. Hinsichtlich der Neufassung des Modulhandbuchs (Stand: Januar 2015) besteht in den folgenden Aspekten Überarbeitungsbedarf:

Bei der Angabe der Arbeitsbelastung wird nicht zwischen Selbststudium und Präsenzzeiten unterschieden, hier sollten Anpassungen vorgenommen werden. Bei nahezu allen Modulbeschreibungen wird nicht hinreichend zwischen der Formulierung der Qualifizierungsziele und dem Inhalt des Moduls unterschieden. Bei der Darstellung der Qualifikationsziele ist an den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse anzuknüpfen; ferner ist dabei präziser zwischen den zu erreichenden Fach-, Methoden- und Personalkompetenzen zu unterscheiden. Die Inhalte der einzelnen Module sollten präziser und widerspruchsfrei beschrieben werden. Zudem ist die inhaltliche Abgrenzung zwischen einzelnen Modulen nicht in jedem Fall hinreichend deutlich. Die jeweilige Art der Prüfungsleistung ist - in Übereinstimmung mit der Prüfungsordnung - präzise anzugeben (also z.B. nicht nur "Klausur", sondern "Klausur 120 Minuten").

Im Einzelnen ergeben sich insoweit folgende Hinweise:

- Modul "Internationales Handelsrecht I": Bei den Qualifikationszielen wird das internationale Zivilprozessrecht sowie die Schiedsgerichtsbarkeit genannt, diese Materien erscheinen - anders als z.B. das dort ebenfalls aufgeführte Außenhandelsrecht und das UN-Kaufrecht - bei der Inhaltsangabe aber nicht. Nach Angaben der Studiengangsleitung sollen Materien des bisherigen Moduls "Vergleichendes Gesellschaftsrecht" in dieses Modul integriert worden sein; dies ergibt sich aus der Modulbeschreibung jedoch nicht. Die inhaltliche Abgrenzung zum Modul "WTO und Außenhandel" ist nicht hinreichend deutlich.
- Modul "Internationales Handelsrecht II": Hier sollte überlegt werden, ob die internationale Korruptionsbekämpfung nicht besser in die Module "Compliance I" oder Compliance II" zu integrieren wäre. Aus der Kapitelüberschrift "Aktuelle Rechtsfragen" ist für die Studierenden keine hinreichende Information über den Modulinhalt zu gewinnen.
- Modul "Internationale Rechtsdurchsetzung": Hier ist die inhaltliche Abgrenzung zum Modul "Internationales Handelsrecht" unklar. Auch sind die bei der Inhaltsbeschreibung verwendeten Schlagworte nur begrenzt selbsterklärend. Ist mit "Hoheitsrecht" die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit eines (ausländischen) Staates gemeint? Worauf bezieht sich "Rechtsquellen und Systematik"? Was ist der Grund, hier erneut das Thema "Anwendbares Recht" aufzunehmen, nachdem Fragen des Internationalen Privatrechts bereits im Modul "Internationales Handelsrecht I" behandelt wurden? Ist möglicherweise "Anwendbares Prozessrecht" gemeint?
- Modul "Europarecht II": Auch hier ist nicht erkennbar, wie die Integration von Inhalten aus dem bisherigen Modul "Vergleichendes Gesellschaftsrecht" in dieses Modul erfolgt sein soll. Ferner sollte aus dem Blickwinkel der Praxisrelevanz für einen Studiengang "Business Law" geprüft werden, ob nicht auf einzelne in der Inhaltsbeschreibung genannte Materien (z.B. EU-Asylrecht oder EU-Landwirtschaftspolitik) verzichtet werden kann.
- Module "International Business" und "WTO und Außenhandel": Die Abgrenzung zwischen diesen Modulen ist unklar. Die Beschreibung der Qualifikationsziele beider Module deckt sich jedenfalls zu einem nicht unerheblichen Teil. Die Mitteilung, dass die Studierenden ein Strategiepapier für eine Fallstudie zu entwickeln haben, ist keine Beschreibung eines Qualifikationszieles, sondern die Information über eine zu erbringende Studienleistung, die aber offenbar nicht prüfungsrelevant ist, da die Module mit einer Klausur bzw. einer Hausarbeit abschließen. Insoweit muss sichergestellt sein, dass tatsächlich nur das Bestehen dieser in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen Voraussetzung für den Erwerb der Credits ist.
- Modul "Master-Arbeit": Hier stimmt die Angabe der ECTS-Punkte und des Arbeitsaufwandes (30 ECTS-Punkte/900 Stunden) nicht mit der Prüfungsordnung (26 ECTS-Punkte) überein. Der Hinweis: "Einzelheiten zur Master-Arbeit sind in § 14 PO geregelt." stimmt offensichtlich nicht

mehr. Zur Durchführung des "Master-Seminars" gibt es keinerlei Informationen. In der Prüfungsordnung ist das Seminar auch gar nicht vorgesehen. Mehrfach war bei den Gesprächen vor Ort von einem abschließenden Kolloquium die Rede. Dazu findet sich weder in der Prüfungsordnung noch in der Modulbeschreibung irgendeine Information.

Im Diploma-Supplement (Anlage 4 zur Fachprüfungsordnung) wird nach wie vor angegeben, dass im Studium eine internationale Exkursion stattfindet. Nach Auskunft der Studiengangsleitung ist dies aber zumindest in letzter Zeit nicht mehr der Fall gewesen, da sich nicht genügend Teilnehmer dafür fanden. Exkursionen sind auch nicht Teil des Curriculums und der Prüfungsordnung, die Teilnahme ist freiwillig, Teilnehmer erwerben keine ECTS-Punkte und es gibt keine Modulbeschreibung. Die diesbezügliche Angabe im Diploma-Supplement ist daher zu streichen.

Zusammenfassend empfehlen die Gutachter empfehlen daher, die Modulbeschreibungen grundsätzlich zu überarbeiten: Qualifikationsziele und Modulinhalte sind präziser zu beschreiben und deutlicher voneinander abzugrenzen. Zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen sind - in Übereinstimmung mit der Prüfungsordnung - eindeutig zu benennen. Die Anzahl der für die Master-Arbeit zu vergebenden ECTS-Punkte ist korrekt anzugeben. Die Angaben zu Master-Seminar und Kolloquium in Prüfungsordnung und Modulbeschreibung sind zu vereinheitlichen. Im Diploma-Supplement ist die Angabe zu internationalen Exkursionen zu streichen.

4 Qualitätsmanagement

Die Qualitätssicherung kann in dem Studiengang "Business Law (LL.M.)" noch ausgebaut werden. So findet zwar überwiegend eine Datenerfassung zur Evaluation der Lehrveranstaltungen statt, jedoch werden bspw. die Antworten auf die offenen Fragen des Evaluationsfragebogens nicht dem Studiengangsleiter zu Auswertung und Verbesserung zugänglich gemacht. Dies sollte in geeigneter Weise erfolgen.

Zudem findet zurzeit noch keine organisierte Rückkopplung der Evaluationsergebnisse gegenüber den Studierenden statt. Ein geeignetes Feedback kann sicherlich die Bereitschaft erhöhen, zukünftig auch schriftlich an den Befragungen teilzunehmen, so dass die Rücklaufquote der Fragebögen auf einem hohen Niveau gehalten werden kann. Demnach ist ein Feedback an die Studierenden zukünftig wünschenswert. Befragungen der Studierenden finden derzeit vornehmlich mündlich im Rahmen der Lehrveranstaltungen statt, eine direkte Aussprache zwischen Lehrendem und Studierenden wird somit möglich, sollte aber zukünftig stärker formalisiert werden, um Änderungen nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. zur studentischen Arbeitsbelastung).

Bezüglich der Angemessenheit der Lehrveranstaltung und der Anpassung der Lehrinhalte an neueste Entwicklungen gibt es zwei Aspekte zu berücksichtigen. Einerseits müssen die Modulbeschreibungen präzisiert werden, so dass Studierende hinreichend genau wissen, was sie erwartet und was sie leisten müssen. Hieraus resultiert die die Erfordernis die Modulbeschreibungen zu

überarbeiten. Andererseits gibt es Hinweise, dass Studienarbeiten und Hausübungen im Verlauf des Studiums sich "unglücklich" akkumulieren, wodurch sich eine zeitweise extrem hohe Arbeitslast der Studierenden aufbauen kann. Eine stärkere Koordination dieser Arbeitslast könnte der Studierbarkeit zuträglich sein und die Zufriedenheit der Studierenden erhöhen, hier wurden in der Vergangenheit auch schon Anpassungen vorgenommen.

Der Bereich des Verbleibs der Absolventen wird zurzeit noch relativ schwach gelebt. Zwar gibt es eine Vernetzung über "Xing", jedoch werden zurzeit noch keine Absolventenanalysen, Verbleibstudien und Berufsweganalyse systematisch durchgeführt sowie keine Alumnivereinigung für die Absolventen des Studiengangs Business Law (LL.M.) angeboten. Die Alumni-Aktivitäten befinden sich in der Aufbauphase. Hierzu wird empfohlen, im Rahmen der Alumni-Aktivitäten des Fachbereichs zu überprüfen, wie die Absolventen angemessen in die Weiterentwicklung des Studienprogramms einbezogen werden könnten.

Als weiterer Aspekt zur Weiterentwicklung des Studiengangs sollten sich die Studiengangsverantwortlichen um Informationen zu den Studieninteressierten, den zugelassenen Studierenden und den Absolventen stärker bemühen und diese zur Weiterentwicklung des Programms nutzen.

Eine relativ hohe Unzufriedenheit scheint im Bereich der unterstützenden Dienstleistungen bzw. weiteren Angeboten (z.B. Verpflegung, Öffnungszeiten) der Hochschule - im Bezug zu den Wochenendlehrveranstaltungen des Studiengangs „Business Law“ (LL.M.) - vorzuliegen. Um die Nutzerzufriedenheit der Studierenden signifikant zu steigern, empfiehlt die Gutachtergruppe besser auf die Bedürfnisse der Studierenden dieses Studiengangs zugehen.

Bezogen auf die Qualitätsentwicklung sollte die theoretische Qualitätsmanagementbasis (Evaluationssatzung) mit der gelebten Praxis in einen sinnvollen Gleichklang gebracht werden. Dabei sollte die Weiterentwicklung/Änderung des Qualitätsmanagementsystems und die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen zur Weiterentwicklung für alle Bereiche des Qualitätsmanagement überprüfbar sein.

Schlussendlich kann festgehalten werden, dass es eine dokumentierte interne Qualitätssicherung gibt und diese grundsätzlich transparent ist. Die vorliegenden Instrumente sichern in gewissen Grenzen die Qualität des Konzepts, wobei die Nutzung möglicher Informationen gesteigert werden kann. Grundsätzlich werden Evaluationen durchgeführt, wobei die Rücklaufquote bzw. die Grundgesamtheit zur Auswertung noch ausbaufähig ist. Ein Absolventenverbleib wird zwar für „Xing“ betrieben, jedoch kann nicht nachvollzogen werden, wie die Weiterentwicklung des Studiengangs durch ein Absolventen-Feedback/Netzwerk gefördert wird.

Die bereits ergriffenen Maßnahmen sind ein erster Schritt zur Steuerungsfähigkeit im Hinblick auf Zielsetzung und Konzept des Studiengangs. Um die Zahl der Studierenden angemessen zu erhöhen, sollte verstärkt auf die Nutzerwünsche eingegangen werden.

Eine Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems konnte insoweit festgestellt werden, als dass die zusammenfassende Qualitätsauswertung des Studiengangs mit Stichtag vom 20. Juli 2012 vorlag.

Insgesamt kommt die Gutachtergruppe aufgrund der vorliegenden Informationen zu der Bewertung, dass die Qualitätssicherung insgesamt als ausreichen zu bewerten ist. Mit der Umsetzung der benannten Aspekte durch die neue Studiengangsleitung wird dies sicherlich zu Verbesserungen im Studiengang bzw. Qualitätsmanagement führen.

5 Resümee

Der Studiengang verfügt über eine klar definierte und sinnvolle, das heißt, validierte Zielsetzung, die Ziele sind transparent dargestellt.

Das Konzept des Studiengangs ist weitestgehend geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen. Hierzu wird es von der Gutachtergruppe aber als notwendig angesehen, die Modulbeschreibungen zu überarbeiten und untereinander abzustimmen. Insgesamt wird das Konzept als transparent und studierbar eingestuft.

Die notwendigen Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind gegeben, um das Konzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Sie tragen das Konzept und dessen Realisierung. Die Ressourcen (Personal, Sachmittel, Ausstattung) sind zur Zielerreichung vorhanden und angemessen. Sie werden entsprechend ihrer Widmung eingesetzt. Die Entscheidungsprozesse sind transparent und angemessen im Hinblick auf Konzept und Zielerreichung.

Die eingesetzten Qualitätssicherungsinstrumente sind geeignet, um die Validität der Zielsetzung und der Implementierung des Konzepts zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Eine Fehlerbehebung und Optimierung ist implementiert, wenngleich hier noch Entwicklungspotenzial in Bezug auf die Auswertung statistischer Daten gesehen wird. Auch könnten Informationen zum Verbleib der Absolventen systematischer zur Weiterentwicklung des Programms genutzt werden.

6 Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009¹

Der begutachtete Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle

¹ i.d.F. vom 20. Februar 2013

Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Der Studiengang entspricht nicht vollumfänglich den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010, da die Modulbeschreibungen in den Aspekten Qualifikationsziele und Inhalte sowie in Bezug auf die Vergabe der ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit präzisiert werden müssen.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3) „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

Die Kriterien „Prüfungssystem“ (Kriterium 5) und „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 8) sind teilweise erfüllt, da die verabschiedeten und genehmigten Prüfungsordnungen, in denen die Prüfungsanforderungen für jedes Modul transparent und in Übereinstimmung mit dem Modulhandbuch beschrieben sind, lediglich in der Entwurfsfassung vorlagen.

Zu Kriterium 10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“: Da es sich bei dem Studiengang um einen weiterbildenden, berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang handelt, wurde er unter Berücksichtigung der Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010) begutachtet. Die darin aufgeführten Kriterien werden als erfüllt bewertet.

Die Gutachter stellen fest, dass den Empfehlungen aus dem erstmaligen Akkreditierungsverfahren weitestgehend Rechnung getragen wurde.

7 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgenden **Beschluss**: die Akkreditierung mit Auflagen

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgende **Auflagen**:

- Die Allgemeine Prüfungsordnung sowie die Fachprüfungsordnung sind in genehmigter und verabschiedeter Form einzureichen. Die benannten Prüfungsleistungen sind in Übereinstimmung mit dem Modulhandbuch zu bringen.
- Die Modulbeschreibungen sind zu überarbeiten. Qualifikationsziele und Inhalte sind zu aktualisieren, präziser zu beschreiben und deutlicher voneinander abzugrenzen. Ggf. zu erbringende Studienleistungen sind eindeutig zu benennen. Die Vergabe der ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit ist im Studienverlaufsplan und der Modulbeschreibung korrekt anzugeben.

IV Beschluss der Akkreditierungskommission von ACQUIN²

1 Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 29. September 2015 folgenden Beschluss:

Der Masterstudiengang „Business Law“ (LL.M.) wird mit folgenden Auflagen akkreditiert:

- **Die Allgemeine Prüfungsordnung sowie die Fachprüfungsordnung sind in genehmigter und verabschiedeter Form einzureichen. Die benannten Prüfungsleistungen sind in Übereinstimmung mit dem Modulhandbuch zu bringen.**
- **Die Modulbeschreibungen sind zu überarbeiten. Qualifikationsziele und Inhalte sind zu aktualisieren, präziser zu beschreiben und deutlicher voneinander abzugrenzen. Ggf. zu erbringende Studienleistungen sind eindeutig zu benennen. Die Vergabe der ECTS-Punkte für die Abschlussarbeit ist im Studienverlaufsplan und der Modulbeschreibung korrekt anzugeben.**
- **Die Hochschule hat darzulegen, wie die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements (Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs) bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden.**

Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2017.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2016 wird der Studiengang bis 30. September 2022 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

² Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 28. November 2015 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- E-Learning Elemente sollten stärker in das Studium integriert werden.
- Die Einbindung der Berufspraxis in die Weiterentwicklung des Curriculums sollte systematischer als bisher erfolgen.
- Die Hochschule sollte die unterstützenden Dienstleistungen und Angebote (z.B. Verpflegung, Öffnungszeiten) besser auf die Bedürfnisse der Studierenden dieses Studiengangs abstimmen.
- Die Zuschnitte der einzelnen Module sollten überarbeitet werden, sodass alle Module jeweils mindestens fünf ECTS-Punkte aufweisen.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

Änderung von Empfehlung zu Auflage (hier ursprüngliche Formulierung)

- Im Rahmen der Alumni-Aktivitäten des Fachbereichs sollte überprüft werden, wie die Absolventen angemessen in die Weiterentwicklung des Studienprogramms einbezogen werden könnten.
- Die Studiengangsverantwortlichen sollten sich um Informationen zu den Studieninteressierten, den zugelassenen Studierenden und den Absolventen stärker bemühen und diese zur Weiterentwicklung des Programms nutzen.
- Die theoretische QM-Basis (Evaluationsatzung) sollte mit der gelebten Praxis in einen sinnvollen Gleichklang gebracht werden.

Begründung:

Die drei Empfehlungen sollen laut Auffassung der Akkreditierungskommission zu einer Auflage zusammengefasst an die Hochschule gegeben werden. Es wird als notwendig erachtet, dass die Hochschule die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements (Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs) bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt und dies gegenüber ACQUIN darlegt.

2 Feststellung der Auflagenerfüllung

Die Hochschule reichte fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen ein. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflagen als teilweise erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 27. September 2016 folgenden Beschluss:

Die Auflage

- **Die Allgemeine Prüfungsordnung sowie die Fachprüfungsordnung sind in genehmigter und verabschiedeter Form einzureichen. Die benannten Prüfungsleistungen sind in Übereinstimmung mit dem Modulhandbuch zu bringen.**

ist nur teilweise erfüllt und wird in folgender Form an die Hochschule zurückgegeben:

- **Die Hochschule muss eindeutig darlegen, welche Prüfungsleistungen für die Module Praxisprojekt „Arbeitsrecht“ und Praxisprojekt „Compliance“ zu erbringen sind. Die Fachprüfungsordnung und das Modulhandbuch sind in Einklang zu bringen.**

Begründung:

Die Prüfungsleistungen der Module Praxisprojekt „Arbeitsrecht“ und Praxisprojekt „Compliance“ stimmen in Fachprüfungsordnung und Modulhandbuch nicht überein.

Die Auflage

- **Die Hochschule hat darzulegen, wie die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements (Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs) bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden.**

ist nicht erfüllt und wird in folgender Form an die Hochschule zurückgegeben:

- **Die Hochschule hat die entsprechenden Rechtsgrundlagen (Teilgrundordnung, QM-Handbuch, Evaluationssatzung) vorzulegen und dazustellen, wie die Fachbereiche bzw. der Studiengangsleiter auch dazu verpflichtet sind, die verschiedenen Befragungsergebnisse bei der Weiterentwicklung des Studiengangs zu berücksichtigen und wie die Reaktion bzw. Nichtreaktion der Fachbereiche bzw. der Studiengangsleitung an die Hochschulleitung rückgekoppelt werden.**

Begründung:

Die Hochschule stellt dar, wie die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements zur Weiterentwicklung genutzt werden sollen, allerdings liegen die entsprechenden Rechtsgrundlagen (Teilgrundordnung, QM-Handbuch, Evaluationssatzung) nicht vor. Zudem bleibt unklar, wie die Fachbereiche bzw. der Studiengangsleiter auch dazu verpflichtet sind, die verschiedenen Befragungsergebnisse bei der Weiterentwicklung des Studiengangs zu berücksichtigen und wie die Reaktion bzw. Nichtreaktion der Fachbereiche bzw. der Studiengangsleitung an die Hochschulleitung rückgekoppelt werden.

Die andere Auflage wird als erfüllt bewertet. Der Nachweis der Erfüllung der noch ausstehenden Auflagen des Masterstudiengangs „Business Law“ (LL.M.) ist bis zum 1. Januar 2017 bei ACQUIN einzureichen.

Zusätzlich zu den bereits ausgesprochenen Empfehlungen wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- Die Hochschule sollte die Module Internationales Handelsrecht I. u. II, Compliance I. u. II. und Europarecht I. u. II. in Handelsrecht, Compliance und Europarecht umbenennen.

Die Hochschule reichte fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der verbliebenen Auflagen ein. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflagen als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 28. März 2017 folgenden Beschluss:

Die Auflagen des Masterstudiengangs „Business Law“ (LL.M.) sind vorbehaltlich der Vorlage des QM-Handbuchs erfüllt. Die Akkreditierung wird bis zum 30. September 2022 verlängert.